

Gemeinde Glashütten

Gemeindevertretung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

**der 20. Sitzung der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 17.05.2018, von 20:00 Uhr bis 22:25 Uhr
Rathaus Glashütten, Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten**

CDU	=	6 Gemeindevertreter davon 5 anwesend
FWG	=	5 Gemeindevertreter davon 5 anwesend
Grüne	=	4 Gemeindevertreter davon 3 anwesend
FDP	=	4 Gemeindevertreter davon 3 anwesend
SPD	=	4 Gemeindevertreter davon 4 anwesend

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, den Vertreter der Presse, die anwesenden Zuhörer und den Mitarbeiter der Verwaltung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden mit Schreiben vom 04.05.2018 unter Mitteilung der Tagesordnung für Donnerstag, den 17.05.2018 um 20:00 Uhr eingeladen.

Die Gemeindevertretung ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die CDU-Fraktion fest, dass über den Tagesordnungspunkt 3 als letzten Tagesordnungspunkt beraten werden sollte, da die Anlagen zu den Drucksachen nicht öffentliche Teile enthalten. Hiergegen ergeben sich keine Einwände.

Der Tagesordnungspunkt 3 wird somit unter dem neuen Tagesordnungspunkt 11 beraten. Redaktionell verschieben sich daher die anderen Tagesordnungspunkte.

Sitzungsverlauf

1. Mitteilungen der Vorsitzenden

Die Vorsitzende bedankt sich bei den Unterstützern, Helfern und Teilnehmern anlässlich des 40-jährigen Jubiläums der Gemeindeparkerschaft zwischen Caromb und Glashütten.

Die Vorsitzende teilt mit, dass sie folgende Drucksachen wie folgt verwiesen hat:

- Beitragsfreistellung des Kita-Besuchs – Teilnahme an der Landesförderung an den Haupt- und Finanzausschuss
- siehe DS-Nr.: 184/GV
- Aufhebung des Sperrvermerks zum Haushalt 2018 – Erstellung der Gebührenbedarfsberechnung für den Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen durch das Wirtschaftsunternehmen SWS – Schüllermann & Partner AG an Haupt- und Finanzausschuss
- siehe DS-Nr.: 185/GV
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik an den Haupt- und Finanzausschuss
- siehe DS-Nr.: 188/GV

- Bauantrag auf Anbau eines Versorgungskellers im Ortsteil Schloßborn, Kröfteler Straße 6a, Flur 3, Flurstück 97/7 an den Bau- und Siedlungsausschuss
- siehe DS-Nr.: 187/GV

Die Vorsitzende teilt weiter mit, dass mit Schreiben vom 17.04.2018 die Herbstlehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes in der Zeit von September bis November 2018 den Fraktionsvorsitzenden bekanntgegeben wurden.

2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Frau Bannenberg und Frau Kolter gratulieren Frau Claudia Strub nachträglich zu ihrem „runden“ Geburtstag. Frau Strub erhält einen Gutschein, einen BlumenstraÙe und eine Flasche Wein.

Frau Bürgermeisterin Bannenberg spricht ihren Dank an den Förderkreis der Gemeindepartnerschaft zum gelungenen Fest aus. In diesem Zusammenhang weist sie auf das Oktoberfest in Caromb im Herbst dieses Jahres hin. Der Förderkreis sucht weiter aktive Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

Zur Veranstaltung „Blühendes Glashütten“ stellt Frau Bannenberg fest, dass diese gut besucht wurde. Die Bürger können sich beraten lassen.

Am 15.05.2018 wurde das Freischwimmbad eröffnet. Frau Bannenberg hofft auf einen regen Besuch und auf besseres Wetter als im letzten Jahr.

3. Beitragsfreistellung des Kita-Besuchs - Teilnahme an der Landesförderung; hier: Beratung und Beschlussfassung 184/GV/XVIII

Über die DS-Nr.: 194/GV, die wie folgt lautet, wird abgestimmt:

Die Gemeindevertretung beschließt eine rechtsverbindliche Zusicherung zur Teilnahme an der Landesförderung der Beitragsfreistellung für die Kinderbetreuung abzugeben.

Nach Veröffentlichung des Gesetzes zum hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch wird unverzüglich ein Antrag auf die Landesförderung bei der zuständigen Bewilligungsstelle (RP Darmstadt) gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Damit ist die DS-Nr. 194/GV beschlossen.

4. Aufhebung des Sperrvermerks zum Haushalt 2018 Erstellung der Gebührenbedarfsberechnung für den Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen durch das Wirtschaftsunternehmen SWS - Schüllermann und Partner AG; hier: Beratung und Beschlussfassung 185/GV/XVIII

Die FWG-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Nach der Beschlussempfehlung des HFA (DS-Nr. 195/GV) wird eingefügt:

Die Berechnung soll Ende 2018/Anfang 2019 anhand der dann vorliegenden aktuellen Zahlen erfolgen.

Anschließend wird über die DS-Nr.: 195/GV i.V.m. dem Antrag der FWG-Fraktion, die wie folgt lauten, abgestimmt:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks Produkt 36100 Pos. 13 des Haushalts 2018 in Höhe von 10.000 € für die Erstellung der Gebührenbedarfsberechnung im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen durch das Wirtschaftsunternehmen Schüllermann und Partner.

Die Berechnung soll Ende 2018/Anfang 2019 anhand der dann vorliegenden aktuellen Zahlen erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Damit ist die DS-Nr. 195/GV i.V.m. dem Antrag der FWG-Fraktion beschlossen.

5. Antrag der CDU-Fraktion vom 26.04.2018 bezüglich einer „Vereinsunterstützung bei der Umsetzung der EU-Datenschutzverordnung“; hier: Beratung und Beschlussfassung 190/GV/XVIII

Die FWG-Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, auf der Homepage der Gemeinde Glashütten Hinweise auf Informationsquellen zur EU-Datenschutzgrundverordnung zu veröffentlichen (z.B.: Sportverbände, Handwerkskammern).

Hierüber wird abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Damit ist der Änderungsantrag der FWG-Fraktion beschlossen.

Über die DS-Nr.: 190/GV wird daher nicht mehr abgestimmt.

6. Antrag der CDU-Fraktion vom 26.04.2018 bezüglich der Einrichtung eines Mängelmelders für den öffentlichen Raum auf der Homepage der Gemeinde; hier: Beratung und Beschlussfassung 191/GV/XVIII

Frau Bannenbergl teilt mit, dass die Einrichtung eines Mängelmelders zurzeit der Ekom in Arbeit ist. Entsprechende Haushaltsmittel sollen dann für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehen werden.

Anschließend wird über die DS-Nr.: 191/GV, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt in Anlehnung an das Mängelmeldekonzept der Stadt Rastatt eine Anwendung für Glashütten auszuarbeiten, die Bürger und Bürgerinnen ermöglicht, online Schäden auf öffentlichen Plätzen, Grünflächen oder Wegen der Verwaltung melden zu können. Die Seite soll ohne Vorkenntnisse intuitiv bedient werden können. Hierbei soll die Melderin oder der Melder dem Mangel eine Kategorie zuordnen. Für jeden Eintrag soll eine Eingangsbestätigung und die Rückmeldung eines Bearbeitungsstatus erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen

Damit ist die DS-Nr. 191/GV beschlossen.

**7. Anfrage der CDU-Fraktion vom 22.09.2017 bezüglich einer Sachstandsinformation zum Thema „Konzeptausarbeitung Mitfahrerbank“;
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand**

160/GV/XVIII

Wir bitten um eine Sachstandsinformation zum Thema „Konzeptausarbeitung Mitfahrerbank“ entsprechend der Beantwortung folgender Fragen:

In der Gemeindevertretungssitzung am 24.03.2017 wurde auf Antrag der CDU Fraktion mehrheitlich beschlossen, dass der Gemeindevorstand in Anlehnung an das Pilotprojekt „Mitfahrerbank“ ein Konzept ausarbeiten soll, welches in einem ersten Schritt das Angebot des öffentlichen Nahverkehrs zwischen unseren Ortsteilen, und in einem 2. Schritt die Anbindung angrenzender Kommunen zu unserer Gemeinde erweitert. Hierbei sollen an markanten Punkten in unseren Ortsteilen farblich abgesetzte Parkbänke mit klappbaren Richtungsschildern aufgestellt werden.

Das Konzept sollte vor Beginn der anstehenden Haushaltsberatungen ausgearbeitet sein. Zum Abarbeitungsfortschritt haben wir folgende Fragen:

- 1) Welche Erkenntnisse hat das nach unserer Empfehlung mit dem Ideengeber in der Verbandsgemeinde Speicher zu führende Gespräch gebracht?
- 2) An welchen markanten Punkten können die Bänke mit den klappbaren Richtungsschildern in unseren Ortsteilen aufgestellt werden?
- 3) Wie ist der Finanzplan zum Vorhaben?

Antwort durch den Gemeindevorstand:

Zu Frage 1:

Wir haben uns eine Gemeinde in der Umgebung (Taunusstein) zur Befragung ausgesucht. Taunusstein hat seit Anfang Mai 2017 die Mitfahrbänke im Einsatz. Eine detaillierte Auswertung kann Taunusstein nicht vorweisen, da es nur begrenzte Rückmeldungen der Autofahrer gibt, die sich dort registriert haben. Registrierte Fahrer bekommen ein Logo und eine personalisierte Nummer zugeteilt. Es müssen sich aber nicht alle Fahrer registrieren lassen. Das Angebot der Mitfahrbänke wird erst nach und nach angenommen. Es ist einiges an kontinuierlicher Werbung dafür notwendig. Der Arbeitskreis Taunussteiner Energiewende stellt uns gerne das Taunussteiner-Konzept einmal persönlich vor. In der Anlage finden Sie eine Beschreibung des Projektes. Ein Termin für eine Präsentation wird avisiert.

Zu Frage 2:

Prinzipiell kämen die Bushaltestellen in Frage, allerdings hat sich zum einen der VHT nicht sehr „begeistert“ gezeigt. Es gibt auch von Seiten einiger Bürger Bedenken gegen eine gemeinsame Nutzung des ÖPNV und der Mitfahrbänke, vor allem Sicherheitsbedenken im Bereich der Schulkinder. Zudem müssen noch einige Bushaltestellen im Gemeindegebiet barrierefrei ausgebaut werden. Um den innerörtlichen Verkehr zu beleben schlagen wir sechs Haltepunkte vor, jeweils zwei pro Ortsteil (Hin- und Rückfahrt). Wir schlagen vor, die zukünftigen Haltepunkte im Rahmen einer Ortsbegehung der gemeindlichen Gremien (Gemeindevorstand/ASSKJ) festzulegen.

Zu Frage 3:

Im Haushalt 2018 wurden Gelder eingestellt. Basierend auf den Erfahrungen von Taunusstein halten wir einen Betrag von je 1.000 € bis 1.200 €/Haltepunkt für auskömmlich. Dazu kommen noch Kosten für Verwaltungsaufwand und Werbung.

Abstimmungsergebnis:

(kein Text vorhanden)

8. Anfrage der CDU-Fraktion vom 02.02.2018 zum Thema "Bereitstellung von gelben Säcken bzw. alternativen Sammelbehältnissen"; hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand 178/GV/XVIII

Anfrage:

Wir bitten um eine Sachstandsinformation zum Thema „Bereitstellung von gelben Säcken bzw. alternativen Sammelbehältnissen“ entsprechend der Beantwortung folgender Fragen:

Bekannter Weise sind die gelben Säcke seit einigen Wochen in den privaten Haushalten und in der Gemeindeverwaltung nicht mehr bevorratet. Eine Nachlieferung ist bis zum heutigen Tag noch nicht erfolgt. Auch wenn nach Auskunft aus der Verwaltung die Sammlung zum Dualen System über den Kreis organisiert wird, ist doch die Anlaufstelle für die Bewohner unserer Gemeinde immer die Verwaltung bzw. das Bürgerservicebüro. Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Welche Schritte hat die Gemeinde eingeleitet, um die Versorgung der Bewohner unserer Gemeinde wieder sicherzustellen?
- 2) Welche alternativen Sammelbehältnisse werden ersatzweise, bis zur Wiederverfügbarkeit der gelben Säcke anerkannt?

Beantwortung durch den Gemeindevorstand:

Vorbemerkung:

Wie aus der Presse zu entnehmen war (z.B.: Taunuszeitung, Artikel vom 11.01.2018) gab es deutschlandweit einen Lieferengpass im Bereich der gelben Säcken. Davon war auch der Hochtaunuskreis und auch Glashütten betroffen.

Zu Frage 1)

Die Gemeindeverwaltung Glashütten hat dauernde Abfragen beim zuständigen Zuteiler, der Firma Kilb, gestellt. Leider konnte uns die Firma Kilb bis zum 02.02.2018 auch keine Lieferauskunft erteilen. Das noch vorhandene Restkontingent an gelben Säcken der Gemeinde Glashütten wurde den Bürgerinnen und Bürgern auf Nachfrage während der Öffnungszeiten ausgehändigt.

Am 02.02.2018 wurden uns nach einer Besprechung mit der Firma Kilb 10 Kisten gelber Säcke für den Übergang mitgegeben.

Frau Bannenberg teilte in der HFA Sitzung vom 06.02.2018 allen Anwesenden mit, dass nun die gelben Säcke geliefert werden.

Zu Frage 2)

Von der Firma Kilb erhielten wir auf Nachfrage die Auskunft, dass alternative Sammelbehältnisse wie z.B. durchsichtige Müllsäcke bis zur Auslieferung der gelben Säcke genutzt werden können und mit abgeholt werden.

Seit der 6. KW verfügt die Gemeinde Glashütten wieder über ausreichend gelbe Säcke.

Abstimmungsergebnis:

(kein Text vorhanden)

9. Anfrage der CDU-Fraktion vom 02.02.2018 zum Thema "Einführung des neuen Abfallkonzeptes in 2018"; 177/GV/XVIII

hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand

Eine Beantwortung liegt noch nicht vor.

Abstimmungsergebnis:

(kein Text vorhanden)

**10. Anfrage der CDU-Fraktion vom 26.04.2018 zum Prüfungsbericht des Hessischen Rechnungshofes; 192/GV/XVIII
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand**

Eine Beantwortung liegt noch nicht vor.

Abstimmungsergebnis:

(kein Text vorhanden)

**11. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik; 188/GV/XVIII
hier: Erneute Beratung und Beschlussfassung**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt zunächst fest, dass die Öffentlichkeit generell nicht ausgeschlossen werden kann. Nur punktuell könnte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Vorsitzende stellt hierzu fest, dass bei Einhaltung der „Disziplin“ dies so umgesetzt werden kann.

Die CDU-Fraktion stellt danach gemäß § 22 der Geschäftsordnung den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung. Die Sitzung wird daraufhin für ca. 5 Minuten unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme stellen die Fraktionen von FDP und SPD folgenden Änderungsantrag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik gemäß dem Angebot der Süwag vom 01.08.2017 gemäß der DS-Nr. 165/GV.

Da nach den Berechnungen der Süwag durch die Umstellung auf Lampen mit der Lichtfarbe 4.000 K eine Energieersparnis von über 80 % zu erreichen ist, wird der Gemeindevorstand das Angebot der Süwag nur dann annehmen, wenn die Süwag einen entsprechenden Änderungsantrag zum Förderantrag beim Land Hessen auf eine 25 % Förderquote stellt.

Entsprechend ist der Sperrvermerk zum Produkt 54140 Straßenbeleuchtungsanlagen (Haushaltsplan der Gemeinde Glashütten, Seite 203, Ausdruck 11.12.17) in Höhe von 195.930,00 € aufzuheben.

Die CDU-Fraktion stellt folgenden Ergänzungsantrag:

Der Gemeindevorstand soll im Zuge der Straßenbeleuchtungsumrüstung versuchen, einen Inbetriebnahmezeitraum zu vereinbaren, in dem Korrekturen aufgrund von Rückmeldungen aus der Bevölkerung für die Gemeinde nach Bewertung kostenneutral umgesetzt werden. Der Zeitraum ist über das Amtsblatt kundzutun.

Anschließend wurden folgende Abstimmungen durchgeführt:

1. Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig (Zustimmung)

2. Änderungsantrag der Fraktionen von FDP und SPD

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

3. Änderungsantrag der Fraktionen von FDP und SPD i.V.m. der Beschlussempfehlung des HFA gemäß der DS-Nr.: 193/GV, die wie folgt lautet:

Die Gemeindevertretung beschließt die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik gemäß dem Angebot der Süwag vom 01.08.2017 gemäß der DS-Nr.: 165/GV.

Entsprechend ist der Sperrvermerk zum Produkt 54140 Straßenbeleuchtungsanlagen (Haushaltsplan der Gemeinde Glashütten, Seite 203, Ausdruck 11.12.17) in Höhe von 195.930,00 € aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltung

Damit ist der Änderungsantrag der Fraktionen von FDP und SPD i.V.m. der DS-Nr.: 193/GV beschlossen.

Nach Schluss der Sitzung:

Fragen aus dem Publikum:

Die Fragen aus dem Publikum werden beantwortet.

Die Vorsitzende

ausgefertigt:

gez. Heike Kolter

gez. Holger Gottschalk
Schriftführer

Haushaltsplan Gemeinde Glashütten 2018

Erläuterungen - Teilergebnishaushalt

Produkt 36100 Förderung von fremden Tageseinrichtungen (Kindergärten)

Pos 03 beinhaltet unter anderem:

- §28 HKJGB in Höhe von 10.000 EUR
- Spende Sonnenblume für ein Sonnensegel im Kindergarten Oberems in Höhe von 500 EUR

Pos 07 beinhaltet unter anderem:

- Zuweisung Bambiniprogramm in Höhe von 47.400 EUR

Pos 13 beinhaltet unter anderem:

- Gebührenbedarfsberechnung durch die Firma Schülleremann in Höhe von 10.000 EUR
(Sperrvermerk lt. der HFA-Haushaltsberatung vom 25.11.17)
- Kommunalversicherung Waldkindergarten in Höhe von 270 EUR
- Instandhaltungskosten Kindergarten Oberems in Höhe von 600 EUR
- Sonstige Fremdinstandhaltung Kindergarten Oberems in Höhe von 800 EUR

Pos 15 beinhaltet unter anderem:

- Sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV) Bambiniprogramm in Höhe von 77.000 EUR
- Zuschüsse für lfd. Zwecke an den kath. Kindergarten St. Christopherus in Höhe von 232.622 EUR
- Zuschüsse für lfd. Zwecke an den kath. Kindergarten Marienruhe in Höhe von 412.007 EUR
- Zuschüsse für lfd. Zwecke an den Waldkindergarten in Höhe von 65.000 EUR
- Zuschüsse für lfd. Zwecke an den ev. Kindergarten Oberems in Höhe von 228.198 EUR

SWS Schüllermann und Partner AG

SWS • Schüllermann und Partner AG
Robert-Bosch-Straße 5 • 63303 Dreieich

Gemeinde Glashütten
Frau Heil
Schloßborner Weg 2
61479 Glashütten

Telefon: 06103 605-0
Telefax: 06103 610-24
E-Mail: info@schuellermann.de

Ihr Kontakt:
Herr Kellner
Durchwahl: -590
E-Mail:
markus.kellner@schuellermann.de

Wi/Ke/Ds
03: GLH 1041208

3. November 2017

Angebot für eine Gebührenbedarfsberechnung für den Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Vergleichsberechnung nach unterschiedlichen Szenarien

Angebot Nr.: 170862

Sehr geehrte Frau Heil,
sehr geehrte Damen und Herren,

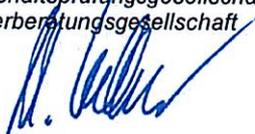
für die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und das damit in uns gesetzte Vertrauen, möchten wir uns zunächst herzlich bedanken. Gerne sind wir bereit, die oben genannten Dienstleistungen für die Gemeinde Glashütten durchzuführen.

Inhalt und Honorar für unsere Dienstleistungen ergeben sich aus dem beiliegenden Angebot.

Für zwischenzeitliche Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne, auch für ein persönliches Gespräch, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

i. V. 
Markus Kellner

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gemeinde Glashütten

.....

Angebot

für eine Gebührenbedarfsberechnung für den
Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen
sowie Vergleichsberechnung nach
unterschiedlichen Szenarien

.....

Inhaltsverzeichnis

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSUMFANG.....	2
2. AUFTRAGSMODALITÄTEN	3
BERATUNGSTEAM.....	3
HONORAR UND RECHNUNGSSTELLUNG / VERGÜTUNGSVEREINBARUNG	3
MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS.....	4
SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS DES AUFTRAGNEHMERS.....	5
AUFTRAGSBEDINGUNGEN	5
SCHRIFTFORM.....	5
GÜLTIGKEIT DES ANGEBOTES.....	5

1. Auftrag und Auftragsumfang

Aufgrund Ihrer Anfrage erlauben wir uns, das folgende Angebot

für eine Gebührenbedarfsberechnung für den Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Vergleichsberechnung nach unterschiedlichen Szenarien

für die Gemeinde Glashütten abzugeben.

Ausgehend von dem derzeitigen Gebührenmodell der Gemeinde Glashütten und einer auf dem Ist-Zustand beruhenden Gebührenbedarfsberechnung nach HKAG, soll in Absprache mit der Gemeindeverwaltung Glashütten insbesondere das Szenario der geplanten Kostenbefreiung der Kinderbetreuung in das bestehende Gebührenmodell eingearbeitet werden.

Anhand ggf. weiterer festzulegender, alternativer Szenarien (z. B.: kostenlose Vormittagsbetreuung; gesonderte Berechnung zusätzlicher Wahlleistungen) festzulegende Öffnungszeiten, Kostendeckungsgrade, sollen entsprechende Gebührensätze ermittelt werden.

Unsere Beratungsleistungen schließen die Aufbereitung der für die Gebührenkalkulation erforderlichen Kalkulationsschemata in Form von Excel-Berechnungsdateien ein. Diese werden individuell auf die Bedürfnisse der Gemeinde Glashütten zugeschnitten.

Im Anschluss folgt die Erfassung und Einarbeitung der benötigten Quelldaten aus unterschiedlichen Leistungsbereichen der Gemeinde Glashütten. Beispielhaft zu nennen sind die Bereiche Finanzen sowie der gemeindliche Bauhof.

Zur Sicherstellung einer zeitnahen und wirtschaftlichen Auftragsabwicklung wird ein Projektplan festgelegt, dieser beinhaltet die zu erledigenden Arbeitsschritte mit Zeitvorgabe und Definition der Zuständigkeiten („Wer erledigt was bis wann?“).

2. Auftragsmodalitäten

Beratungsteam

Für die Abwicklung der oben aufgeführten Dienstleistungen, werden Herr Dipl.-Kfm. Markus Keller, Manager, sowie Frau Dipl.-Betriebswirtin (FH) Andrea Heub, Projektleiterin, verantwortlich sein.

Honorar und Rechnungsstellung / Vergütungsvereinbarung

Beratungsleistungen hängen in hohem Maße von der konkreten Aufgabenstellung und dem Ausmaß der Mitarbeit des Auftraggebers ab. Die vorliegende komplexe Aufgabenstellung erfordert den durchgängigen Einsatz von hochqualifizierten Mitarbeitern.

Ein Arbeitstag (Beratertag) zählt acht (8) Arbeitsstunden und wird von uns mit einem Tagessatz in Höhe von EUR 1.015,00 in Rechnung gestellt.

Wir schätzen unseren Zeitaufwand für die Gebührenkalkulation derzeit auf rund **7,5 Tagewerke**. Daraus ergibt sich insgesamt ein Honorarvolumen in Höhe von **EUR 7.612,50**.

Für jede Vergleichsberechnung nach einem vorher vereinbarten Szenario rechnen wir mit einem Zeitaufwand von 1,5 Tagewerke und einem Honorarvolumen in Höhe von EUR 1.522,50.

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Nachstehende Tabelle veranschaulicht die Verteilung der Beratertage auf die wesentlichen Arbeitsschritte bzw. Arbeitspakete im Projektverlauf.

Reisekosten werden gesondert abgerechnet. Fahrtzeiten zählen als Arbeitszeiten. Für Fahrten mit dem Pkw erlauben wir uns, eine Kilometerpauschale von EUR 0,41 je gefahrenem Kilometer abzurechnen.

Aus berufsständischen Gründen sind wir gehalten darauf hinzuweisen, dass sich das Honorar bei Eintritt von für den Berater nicht vorhersehbaren Umständen im Bereich des Auftraggebers, welche zu einer erheblichen Steigerung des Beratungsaufwandes führen, erhöhen kann.

Sollten sich wider Erwarten Schwierigkeiten bei der Auftragsdurchführung ergeben, werden wir Sie umgehend informieren, damit ergänzende Absprachen getroffen werden können.

Sollte bei der Ausführung der Arbeiten der erforderliche Zeitaufwand geringer sein als ursprünglich veranschlagt, so berechnen wir selbstverständlich den geringeren Zeitaufwand.

Für ergänzende Beratungsdienstleistungen, z. B. die Teilnahme an Sitzungen der gemeindlichen Gremien, rechnen wir entsprechend der Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter derzeit Stundensätze zwischen EUR 114,00 und EUR 177,00 ab. Unsere Kostensätze werden jährlich zum 1. Januar entsprechend der aktuellen Preissteigerung angepasst.

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Entsprechend dem Leistungsfortschritt können nach Abschluss einzelner Dienstleistungen á-conto Zahlungen angefordert werden.

Mitwirkung des Auftraggebers

Der Zeitaufwand für die Beratungsleistungen wird wesentlich bestimmt durch Art und Umfang der vorbereiteten Unterlagen zur Datenerfassung sowie der Mitwirkung des verantwortlichen Personals und der zügigen Bereitstellung von Informationen und Unterlagen.

Wir gehen davon aus, dass wir zur rationellen Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten dürfen.

Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg ausgetauscht.

Dabei ist bekannt, dass Daten, die über Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken u. a. werden ggf. gesondert getroffen.

Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haften wir nur, soweit diese von uns schriftlich bestätigt werden.

Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigten Gutachten, Entwürfe und Berechnungen sowie Berechnungsdateien nur für eigene Zwecke des Auftraggebers verwendet werden.

Die Weitergabe der Gutachten, Entwürfe und Berechnungen sowie Berechnungsdateien an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aktuell in der Fassung vom 1. Januar 2017, die Sie mit der Annahme des Angebotes ausdrücklich anerkennen.

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Angebotes bedürfen der Schriftform.

Gültigkeit des Angebotes

Das Angebot behält seine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2017.

Sofern es zur Auftragserteilung kommt, bitten wir zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit der beigefügten Auftragsbestätigung das Zweitexemplar dieses Schreibens unterzeichnet zurück.

Dreieich, 3. November 2017

Mit freundlichen Grüßen

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

i. V.


Markus Kellner

Anlage

Einverständniserklärung des Auftraggebers (Bitte nicht vom Anschreiben abtrennen.)

Mit dem vorstehenden Auftragsinhalt und insbesondere der darin enthaltenen Vergütungsvereinbarung sowie den erwähnten Allgemeinen Auftragsbedingungen sind wir einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en) Auftraggeber

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

CDU-Fraktion

in der Gemeindevertretung von Glashütten
XVIII. Legislaturperiode (2016 – 2021)



An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Frau Heike Kolter
Bürgerhaus
Schlossborner Weg 2

61479 Glashütten

Akazienweg 7
61479 Glashütten
Tel. (06174) 9982988

E-Mail:
Klaus.Hindrichs@online.de
www.cdu-glashuetten.de

Glashütten, den 22. September 2017

Anfrage zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 09.11.2017

Sehr geehrter Frau Vorsitzende,

nehmen Sie bitte die **Anfrage der CDU- Fraktion** auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Anfrage:

Wir bitten um eine Sachstandsinformation zum **Thema „Konzeptausarbeitung Mitfahrerbank“** entsprechend der Beantwortung folgender Fragen:

In der Gemeindevertretungssitzung am 24.03.2017 wurde auf Antrag der CDU Fraktion mehrheitlich beschlossen, dass der Gemeindevorstand in Anlehnung an das Pilotprojekt „Mitfahrerbank“ ein Konzept ausarbeiten soll, welches in einem ersten Schritt das Angebot des öffentlichen Nahverkehrs zwischen unseren Ortsteilen, und in einem 2. Schritt die Anbindung angrenzender Kommunen zu unserer Gemeinde erweitert. Hierbei sollen an markanten Punkten in unseren Ortsteilen farblich abgesetzte Parkbänke mit klappbaren Richtungsschildern aufgestellt werden.

Das Konzept sollte vor Beginn der anstehenden Haushaltsberatungen ausgearbeitet sein. Zum Abarbeitungsfortschritt haben wir folgende Fragen:

- 1) Welche Erkenntnisse hat das nach unserer Empfehlung mit dem Ideengeber in der Verbandsgemeinde Speicher zu führende Gespräch gebracht?
- 2) An welchen markanten Punkten können die Bänke mit den klappbaren Richtungsschildern in unseren Ortsteilen aufgestellt werden?
- 3) Wie ist der Finanzplan zum Vorhaben?

Klaus Hindrichs
Vorsitzender der CDU- Fraktion